

ZH_OBERGERICHT SB220567 vom 6. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220567

FR: ZH_OBERGERICHT SB220567 du 6 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220567 del 6 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz sprach gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren aus (Urk. 44 S. 28–32).

E. 1.2

Die Verteidigung beantragt demgegenüber, es sei auf die Aussprechung einer Landesverweisung zu verzichten (Urk. 30 S. 2; Urk. 56 S. 2). 2. Katalogtat einer obligatorischen Landesverweisung

E. 1.2.1

Die Beschuldigte zeigte sich bezüglich der Vorwürfe der Anklage in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen geständig. So gestand sie ein, im fraglichen Zeitraum Einnahmen aus einem Untermietverhältnis von Fr. 7'779.88 (Urk. 11/3 F/A 13, 20; Prot. I S. 19–20, 23, 31), ein Salär der Stadt D._____ in Höhe von Fr. 1'402.75 (Urk. 11/1 F/A 11–15; Urk. 11/3 F/A 20; Prot. I S. 19–20, 23, 31) und Einkünfte aus ihrer selbstständigen Tätigkeit als C._____ (Prot. I S. 18, 31) gegenüber der Sozialabteilung B._____ nicht deklariert zu haben, wobei sie diese Einkünfte von sich aus nicht meldete (Urk. 11/2 F/A 16; Prot. I S. 18–20, 31), während sie gleichzeitig in den Formularen "Gesuch zum Bezug von Sozialhilfeleistungen / Revision" vom 2. November 2018 und vom 20. September 2019 (Urk. 5/2–3) nicht angab (Prot. I S. 29; so auch die Verteidigung in ihrem Parteivortrag vor Vorinstanz [Urk. 30 N 1, 5, 22]). Zudem zeigte sich die Beschuldigte geständig, die Sozialabteilung B._____ dadurch – eventualvorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht – über das Ausmass ihrer Bedürftigkeit getäuscht und von dieser infolgedessen zu hohe Sozialleistungen erhalten zu haben (Urk. 11/1 F/A 17; Urk. 11/2 F/A 22; Urk. 30 N 1, 7, 14, 22; Prot. I S. 23–24, 37). Dieses Geständnis bestätigte sie im Rahmen der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 14 f.).

E. 1.2.2

In rechtlicher Hinsicht bestritt die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung ein arglistiges Vorgehen (Urk. 11/2 F/A 21; Urk. 30 N 1, 10–12; Prot. II S. 15). Zudem brachte sie vor, sie habe (nur) durch Unterlassen getäuscht, womit der Betrugstatbestand nach Art. 146 Abs. 1 StGB mangels Garantienstellung nicht erfüllt sei (Urk. 30 N 7–9). Bezüglich des Deliktsumsatzes macht die Beschuldigte bzw. die Verteidigung geltend, unter Berücksichtigung der berufsbedingten Auslagen sei das Total der zu viel ausbezahlten Sozialleistungen, d.h. der Vermögensschaden der Gemeinde B._____, wesentlich tiefer als die angeklagten Fr. 34'052.90 (Urk. 11/1 F/A 15; Urk. 11/2 F/A 22; Urk. 11/3 F/A 12; Urk. 7/1; Urk. 30 N 1–5; Prot. I S. 21–22; Prot. II S. 15). Zudem habe sie – bis auf ein jährliches

Geburts-

- 7 - tagsgeschenk ihrer Mutter in der Höhe von € 100.– – keine Zuwendungen Dritter erhalten (Prot. I S. 35; Prot. II S. 15). Die Verteidigung macht zusammenfassend geltend, der Deliktsbetrag belaufe sich auf maximal Fr. 9'181.75, was der Summe der Mieteinnahmen in Höhe von Fr. 7'779.– sowie des Salärs der Stadt D._____ in Höhe von Fr. 1'402.75 entspreche (Urk. 30 N 4, 18; Urk. 56 N 4). Betreffend die nicht deklarierten Bruttoeinnahmen (Umsatz) der Beschuldigten aus ihrer selbstständigen Tätigkeit als C._____ seien davon die geschäftlich begründeten Ausgaben abzuziehen. Dabei erweise sich die selbstständige Tätigkeit der Beschuldigten im anklagerelevanten Zeitraum als defizitär, weshalb die Beschuldigte insoweit gar nicht zu viel Sozialhilfe bezogen habe (Urk. 30 N 2–4, Urk. 56 N 4 f.). Sie habe sich daher nur eines leichten Falles des unrechtmässigen Bezuges von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB schuldig gemacht (Urk. 30 N 16–20; Urk. 56 N 6 f.).

E. 1.3

Vorinstanz Die Vorinstanz gelangte zunächst im Rahmen der Prüfung des Hauptanklagepunktes des Betrugsvorwurfs zur Erkenntnis, dass dieser Tatbestand – wie von der Verteidigung geltend gemacht – zufolge fehlender Arglist und teilweise Tatbegehung durch passive Nichtdeklaration von Einkommen nicht erfüllt sei (Urk. 44 S. 8–18). Sodann prüfte sie den Eventualvorwurf gemäss Anklage des unrechtmässigen Bezuges von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, wobei sie hinsichtlich des Deliktbetrages, wie von der Verteidigung geltend gemacht, von einem Betrag von Fr. 9'181.75 ausging, bestehend aus dem Salär der Stadt D._____ in der Höhe von Fr. 1'402.75 und den Mieteinnahmen in der Höhe von Fr. 7'779.– (Urk. 44 S. 18–23). Entgegen der Verteidigung und mit dem Eventualantrag der Staatsanwaltschaft gelangte die Vorinstanz indessen zur Erkenntnis, dass ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB angesichts der gesamten Umstände zu verneinen sei, weswegen sie die Beschuldigte im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig sprach (Urk. 44 S. 23 f.).

- 8 -

E. 1.4

Zwischenfazit Bezüglich fehlender Erfüllung des Betrugstatbestandes und Eingrenzung des Deliktsbetrages auf Fr. 9'181.75 kann auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO), wobei anzumerken ist, dass die Annahme des Vorliegens des Betrugstatbestandes aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht fällt. Im Schuldpunkt ist daher einzig die Frage zu prüfen, ob ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB gegeben ist.

E. 2

Grundlagen

E. 2.1

Die obligatorische Landesverweisung, die am 1. Oktober 2016 in Kraft trat, wird in Art. 66a StGB geregelt. Demnach hat das Gericht einen Ausländer, der wegen einer in Art. 66a Abs. 1 StGB genannten Katalogtat verurteilt wurde, für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz zu verweisen. Der Verweis wird unabhängig von der Höhe der Strafe ausgesprochen und die Verhältnismässigkeit der Anordnung der Landesverweisung wird grundsätzlich nicht

überprüft; die Landesverweisung ist also zwingend auszusprechen, es sei denn, besondere Umstände erlauben es, auf die Ausweisung zu verzichten (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 25).

E. 2.2

Die Beschuldigte hat sich in Form des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB schuldig gemacht. Als Staatsangehörige von Österreich ist sie eine Ausländerin, womit die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung grundsätzlich erfüllt sind. Die Beschuldigte ist somit des Landes zu verweisen, sofern kein schwerer persönli-

- 22 - cher Härtefall vorliegt und die Interessenabwägung zugunsten der Beschuldigten ausfällt. 3. Härtefallprüfung

E. 3

Strafzumessung im engeren Sinne

E. 3.1

Solch besondere Umstände sind in Art. 66a Abs. 2 StGB verankert. Wann ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, wird vom Gesetz nicht definiert. Die Härtefallklausel ist nach Intention und Gesetzeswortlaut restriktiv ("in modo restrictivo") anzuwenden. Ein Härtefall lässt sich erst bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite ("di una certa portata") in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV (bzw. Art. 8 EMRK) gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen (Urteil 6B_371/2018 vom 21. August 2018 E. 2.5.). Der Entscheid wird in das Ermessen des Gerichtes gelegt, welches den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten hat. Gemäss den Feststellungen des Bundesgerichts ist der Botenschaft keine Definition der Härtefallklausel zu entnehmen und aus den parlamentarischen Debatten ergeben sich keine nützlichen Auslegungselemente. Jedoch geht daraus hervor, dass der Gesetzgeber die Ausnahmeklausel restriktiv regeln und das richterliche Ermessen soweit als möglich reduzieren wollte (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1). Gemäss der Härtefallklausel kann ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung abgesehen werden, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, ist dabei Rechnung zu tragen. Als in der Schweiz aufgewachsen kann gelten, wer während fünf Jahren die obligatorische Schule besucht oder einen grossen Teil der früheren Kindheit in der Schweiz verbracht hat (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 124). Bei Personen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, liegt jedoch nicht automatisch ein Härtefall vor. Ein solcher bestimmt sich nicht anhand von starren Altersangaben oder einer bestimmten Dauer der Anwesenheit, sondern setzt eine Einzelfallprüfung voraus, bei der die gängigen Integrationskriterien angewendet werden müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_690/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 3.4.4.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann

- 23 - die Beurteilung eines Härtefalles kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" gemäss Art. 31 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 vorgenommen werden

(Urteil des Bundesgerichts 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3.3.). Diese Kriterien sind insbesondere die Integration in der Schweiz, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland. Weitere Kriterien sind die Aufenthaltsdauer und die Resozialisierungschancen sowie die Rückfallgefahr und wiederholte Delinquenz (Urteile des Bundesgerichts 6B_651/2018 vom 17. Oktober 2018 E. 8.3.3.; 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.3.3.; 6B_873/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.1.; je m.w.H.).

E. 3.2

Vorab ist auf die Erwägungen zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten im Rahmen der Täterkomponente bei der Strafzumessung zu verweisen (Erw. III.5.1.).

E. 3.3

Die Verteidigung macht einen schweren persönlichen Härtefall geltend und brachte vor Vorinstanz zur Begründung vor, die Beschuldigte lebe seit bald 20 Jahren in der Schweiz und habe hier ihren Lebensmittelpunkt. Zu ihrem Heimatland Österreich pflege sie dagegen nur noch sporadischen Kontakt. Die einzige dort ansässige Verwandte, mit der sie in Verbindung stehe, sei ihre mittlerweile 86-jährige Mutter. Die Beschuldigte unternahme grosse Anstrengungen, um in der Schweiz eine Arbeitsstelle zu finden, was ihr jedoch einerseits durch die Pandemie und andererseits aufgrund ihrer chronischen schweren Depressionen erschwert worden sei. Schliesslich müsse auch die geringe Deliktssumme in Relation zu den Auswirkungen einer Landesverweisung gesetzt werden, wobei die 50-jährige Beschuldigte wegen ihrer jahrzehntelangen Abwesenheit in ihrem Heimatland grösste Schwierigkeiten hätte, sozial und beruflich Fuss zu fassen (Urk. 30 N 29 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Verteidigung, die Beschuldigte habe in dieser langen Zeitspanne ihr gesamtes soziales Umfeld hier aufgebaut. Auch seien ihre gesundheitlichen Probleme alles andere als nicht belegt, und ein Neuanfang im Ausland dürfte schwierig werden (Urk. 56 N 19–22).

- 24 -

E. 3.4

Vorab ist festzustellen, dass keine Gründe ersichtlich sind, weswegen die Beschuldigte als besonders stark in der Schweiz integriert zu bezeichnen wäre. Sie zog im Jahr 2005 in die Schweiz und lebt damit seit nunmehr 18 Jahren hier (Urk. 11/3 F/A 26; Prot. I S. 7; Prot. II S. 7). Im Zeitpunkt des Zuzugs war sie mit 35 Jahren bereits im jungen mittleren Alter, womit sie weder in der Kindheit noch in der Jugend oder als junge Erwachsene hier lebte, was ggf. eine entsprechend starke Bindung zum Land bewirkt hätte. Sie hat in der Schweiz weder Kinder noch einen Partner bzw. eine Partnerin oder Verwandte. Nach eigenen Angaben pflege sie Freundschaften und sei vor der Corona-Pandemie sehr aktiv gewesen. So habe sie als Hobby ein Zirkustraining ausgeübt (Prot. I S. 9–11; Prot. II S. 9 f.). Bei einer langjährigen Anwesenheit ist eine gewisse Verwurzelung durchaus zu erwarten. Weder ihre Aktivitäten noch ihre Freundschaften konkretisierte die Beschuldigte jedoch näher, auch nicht auf entsprechende Nachfrage (Prot. II S. 9 f.). Dafür, dass ein besonders enger Bezug zur Schweiz entstanden wäre, bestehen jedenfalls keine Anhaltspunkte, und die blosser Verweildauer vermag keine besondere soziale Bindung zu belegen. Es ist denn auch kein besonderer Bezugsort innerhalb der Schweiz ersichtlich, hat die Beschuldigte

doch selber ausgeführt, seit ihrem Zuzug in verschiedenen Kantonen gearbeitet und gewohnt zu haben und dort Kontakte zu pflegen (Prot. II S. 9 f.). In beruflicher Hinsicht war die Beschuldigte gemäss eigenen Angaben bis 2014 sehr aktiv, konnte danach indes nicht mehr relevant Fuss fassen, so dass sie seit August 2016 – mit einem Unterbruch von Juli bis November 2017 – auf Sozialhilfe angewiesen ist (Urk. 11/3 F/A 34; Urk. 56 N 21 i.V.m. Prot. II S. 17; Prot. I S. 8, 13, 32; Prot. II S. 7, 13, 17). Die Beschuldigte ist nun bestrebt, sich wieder in die Berufswelt einzubringen. Nachdem ihr dies aber bereits seit mehreren Jahren nicht richtig gelungen ist, ist nicht davon auszugehen, dass ihr vor dem Hintergrund ihres Alters von 52 Jahren und ihrer geäusserten gesundheitlichen Probleme eine Reintegration in den Schweizer Arbeitsmarkt entscheidend leichter fallen wird, als z.B. in den Arbeitsmarkt ihrer Heimat Österreich. Bezüglich der Gesundheit der Beschuldigten ist an dieser Stelle erneut anzumerken, dass die von ihr genannten langjährigen Depressionen oder andere gesundheitlichen Probleme nicht im Detail belegt sind und lediglich eine psychiatrische Behandlung im Jahr 2022 bestätigt wird

- 25 - (Urk. 47/2). Angesichts des Umstands, dass die Gesundheitsversorgung in Österreich mit derjenigen der Schweiz in etwa gleichwertig sein dürfte, kann eine gegebenenfalls notwendige weitere Behandlung auch problemlos in Österreich fortgeführt werden. Anzumerken ist, dass die Beschuldigte gemäss eigenen Angaben (Prot. I S. 7 ff.; Prot. II S. 14) schon vor ihrem Zuzug 2005 in verschiedenen Ländern lebte und arbeitete, weswegen die Umsiedelung in ein anderes Land und eine zumindest leicht andere Kultur für sie keine gänzlich neue Situation darstellt. Mit dem Land und der Kultur ihrer Heimat ist sie jedenfalls ohne Zweifel bestens vertraut. Dabei wäre sie als EU-Bürgerin bei einer Landesverweisung gar nicht gezwungen, in ihr Heimatland zurückzukehren, sondern könnte sich auch z.B. grenznah niederlassen. Vor Vorinstanz führte sie auf die Frage, was eine Landesverweisung für sie bedeuten würde, zwar aus, dass sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz sehe und hier bleiben möchte, brachte jedoch nichts vor, was einen Härtefall begründen würde (Prot. I S. 14). In der Untersuchung gab sie auf die Frage, ob irgendwelche Gründe einer Wohnsitznahme in ihrem Heimatland entgegenstehen würden, sogar an, sie könne überall Fuss fassen (Urk. 11/3 F/A 54). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte sie, sie habe sich damals von dieser Frage provoziert gefühlt. Sie habe sich jetzt hauptsächlich in der Schweiz beworben, möchte sich lieber nicht vorstellen, was bei einer Landesverweisung passieren würde und habe keinen 'Plan B' (Prot. II S. 11–14). Zusammenfassend sind keine Umstände ersichtlich, die eine Landesverweisung der Beschuldigten im Vergleich zu anderen denkbaren Fällen als besonders hart erscheinen liessen. Ein Härtefall ist daher zu verneinen. Nachdem kein Härtefall gegeben ist, braucht auch keine Güterabwägung vorgenommen zu werden. 4. Prüfung nach FZA

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Im Falle von Personen aus EU- oder EWR-Staaten ist weiter das Verhältnis zu prüfen zwischen Art. 66a StGB, welcher eine obligatorische Landesverweisung bei Begehung einer Katalogtat vorsieht, und dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681), welches in Art. 5 Abs. 1 Anhang I festhält, dass die aufgrund des FZA eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung,

Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA hat eine Person, welche die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt und keine Erwerbstätigkeit im Aufenthaltsstaat ausübt, ein Anwesenheitsrecht unter der Voraussetzung, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, so dass sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen, und sie überdies krankenversichert ist (vgl. BGE 142 II 35 E. 5.1). Im Umkehrschluss dieser Bestimmung vermittelt das FZA einer Person, die die betreffenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kein Anwesenheitsrecht (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich SB190390 vom 31. Oktober 2019 E. II.5.3.; bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B_205/2020 vom 5. Februar 2021 E. 2.4.).

E. 4.2

Wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen wurde, verfügt die Beschuldigte als seit 2014 nicht (relevant) erwerbstätige und auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesene Person gar kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz gemäss Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA. Eine Prüfung nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA erübrigt sich dementsprechend. Das FZA steht einer Landesverweisung der Beschuldigten somit nicht entgegen. 5. Dauer der Landesverweisung Angesichts des im Vergleich zu anderen Deliktswürfen nach Art. 66a Abs. 1 StGB weniger schweren Verschuldens ist die Dauer auf die gesetzliche Mindestdauer von 5 Jahren zu beschränken. 6. Verzicht auf die Ausschreibung im Schengener Informationssystem Eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS kommt aufgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft der Beschuldigten nicht in Betracht. Der Klarheit halber ist dies im Dispositiv festzuhalten. VI. Kosten

E. 4.3

Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden der Beschuldigten, ausgehend von einem Strafrahmen von einer Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe, als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente erscheint eine Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. 5. Täterkomponente 5.1. Persönliche Verhältnisse/Vorleben Die Beschuldigte machte in der Untersuchung und vor Vorinstanz sowie anlässlich der Berufungsverhandlung Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen. Sie wurde am tt. September 1970 in E._____ (Österreich) geboren, erlangte die Matura, machte eine Ausbildung als Gesundheitstrainerin und absolvierte nach einigen Jahren Berufserfahrung ein Betriebswirtschaftsstudium (Urk. 11/3 F/A 24–27; Prot. I S. 7–9; Prot. II S. 6). Vor und nach dem Studium arbeitete sie in diversen Ländern in der Hotellerie bzw. im (Wellness-)Tourismus und Spa-Bereich sowie als Business Consultant, wobei sie 2005 in die Schweiz kam (Urk. 11/3 F/A 26; Prot. S. 7–9; Prot. II S. 6 f.). Ab 2004 machte sie diverse Weiterbildungen im Bereich Bewegung und Yoga. 2014 hatte die Beschuldigte ihre letzte Anstellung, seit August 2016 bezieht sie mit einem Unterbruch von Juli bis November 2017 Sozialhilfe (Urk. 11/3 F/A 33–34; Prot. I S. 7–9, 32; Prot. II S. 7). Bereits im Zeitpunkt

- 19 - der vorinstanzlichen Hauptverhandlung war sie auf Stellensuche, wie auch seither, wobei sie das letzte Bewerbungsgespräch im Dezember 2022 hatte (Prot. I S. 11–13; Prot. II S. 8 f.). Privat ist die Beschuldigte nicht liiert, lebt alleine, hat keine Kinder und in der Schweiz auch keine anderen Verwandten, pflegt hierzulande aber Bekannte und

Freundschaften (Prot. I S. 9–11; Prot. II S. 9 f.). Gesundheitlich erlitt die Beschuldigte nach eigenen Angaben im Jahr 2008 ein Burn-out und sie habe mit Depressionen zu kämpfen, wobei es bezüglich Letzteren jedoch wie erwähnt noch keine konkrete Diagnose gebe (Prot. I S. 16; Prot. II S. 10). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte die Beschuldigte, es gehe ihr besser. Sie habe im Februar 2023 die im Jahre 2022 aufgenommenen Klinikaufenthalte abgeschlossen und gehe nun ein- bis zweimal im Monat zum Psychologen (Prot. II S. 5 f., 10 f.). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral. 5.2. Vorstrafen Die Beschuldigte weist in der Schweiz und auch sonstwo keine Vorstrafen auf (Urk. 45; Prot. II S. 11), was zumessungsneutral bleibt (BGE 136 IV 1). 5.3. Geständnis/Reue und Einsicht Die Beschuldigte zeigte sich seit Beginn der Untersuchung geständig, was indes vor dem Hintergrund einer erdrückenden Beweislage erfolgte. Sie beteuerte vor Vorinstanz, die zu viel bezogenen Sozialhilfegelder soweit möglich zurückzahlen (Prot. I S. 40), wobei sie sich im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht mehr zu diesem Vorhaben äusserte (Prot. II S. 14–16). Eine besondere Reue und/oder Einsicht ins Unrecht ihrer Tat zeigte sie jedoch nicht, sondern erklärte ihre Tat schlicht mit ihrer geltend gemachten damaligen schlechten mentalen Verfassung, Frustration und gefühlten Hilflosigkeit. Als fehlende Reue mutet insbesondere ihre Ausführung an, hätte sie um die Konsequenzen, wie die mögliche Landesverweisung gewusst, hätte sie wahrscheinlich eine andere Entscheidung getroffen (Prot. II S. 17). Wie die Vorinstanz zutreffend anmerkt (Urk. 44 S. 27), hat ein Geständnis nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung strafmindernd gänzlich unberücksichtigt zu bleiben, wenn es die Strafverfolgung nicht erleichtert,

- 20 - die beschuldigte Person nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2020 vom 30. Mai 2022 E. 3.3.; BGE 121 IV 202 E. 2d/cc; je m.w.H.). Die Beschuldigte zeigte sich seit ihrer ersten Einvernahme durch die Polizei am 29. Juni 2020 geständig, wobei sie bereits in jener Einvernahme mit der gegen sie vorliegenden erdrückenden Beweislage konfrontiert wurde (Urk. 11/1 S. 1 ff.). Ein Bestreiten der ihr vorgelegten Dokumente betreffend Einkommenszahlen hätte zwar tatsächlich kaum einen Sinn ergeben. Dass das Geständnis die Untersuchung überhaupt nicht erleichtert hätte, kann indes nicht gesagt werden, zumal ein Bestreiten wider besseres Wissen ggf. Anlass zu zusätzlichen Ermittlungen gegeben hätte. Das Geständnis ist daher leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 5.4. Fazit bezüglich Täterkomponente Insgesamt ist mit dem Geständnis ein leicht strafminderndes Zumessungskriterium festzustellen, während keine straf erhöhenden Elemente vorliegen. Es erscheint daher angemessen, die nach der Tatkomponente erhaltene Strafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe um 30 Tagessätze auf 120 Tagessätze Geldstrafe zu senken. 6. Tagessatzhöhe der Geldstrafe Angesichts der schlechten finanziellen Verhältnisse der nach wie vor auf Sozialhilfe angewiesenen Beschuldigten (Prot. I S. 14; Prot. II S. 6–8) ist die Höhe der Tagessätze auf Fr. 30.– anzusetzen.

E. 7

Gesamtwürdigung In Würdigung der dargelegten Strafzumessungsgründe wäre die Beschuldigte daher mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen, wobei es in Anwendung von Art. 391 Abs. 2 StPO bei 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu belassen ist.

- 21 - IV. Vollzug Da die Beschuldigte nicht vorbestraft ist (Urk. 45), ist eine gute Prognose zu vermuten. In Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB ist die Geldstrafe daher aufzuschieben und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen. V. Landesverweisung 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.